

S T A T U T E N
des Vereines

"ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR HOMÖOPATHISCHE MEDIZIN"
(Ö.G.H.M.)

Anmerkung: Sämtliche in diesen Statuten genannten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR HOMÖOPATHISCHE Medizin", abgekürzt Ö.G.H.M., und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt die Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigstellen (ohne Vereinscharakter) sowie von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Anerkennung und Förderung der Homöopathie als wissenschaftlichen Zweig der Heilkunde, dabei insbesondere:

1. die Durchführung wissenschaftlicher Forschung und Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen der Homöopathie und deren Ausbau;
2. die Errichtung von akademischen Lehr- u. praktischen Ausbildungsstätten, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
3. die Verbreitung der so gewonnenen Arbeitsergebnisse durch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge; insbesondere auch

zur Differenzierung gegenüber wissenschaftlich unhaltbaren Behandlungsformen.

4. die Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen und Heilweise der Homöopathie durch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge.

§ 3.

Tätigkeiten und Aufbringung finanzieller Mittel

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a. wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge, Tagungen, Diskussionsabende und Beschaffung einschlägiger Literatur;
- b. wissenschaftliche Publikationen und Vorträge über Wesen und Heilweise der Homöopathie;
- c. wissenschaftliche Forschung einschließlich Grundlagenforschung; Arzneimittelprüfungen und deren wissenschaftliche Dokumentation, Analyse und Publikation; wissenschaftliche Auswertung, Interpretation und Publikation von Prüfungsergebnissen.
- d. Herausgabe einer Fachzeitschrift;
- e. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Diskurses mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen durch Gastvorträge, Veranstaltungen von wissenschaftlichen Fachtagungen, Austausch von Literatur, wechselseitige Studienaufenthalte an homöopathischen Lehrstätten und wissenschaftliche Mitarbeit im Rahmen der Liga Homoeopathica Medicorum Internationalis;

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Außerordentliche Mitglieder

ad a.

Ordentliche Mitglieder können alle promovierten Ärzte und approbierten Tierärzte sein.

ad b.

Ehrenmitglieder können über Antrag des Vorstandes und nach Billigung durch die Generalversammlung jene Personen werden, die sich um die Homöopathie im allgemeinen oder um den Verein im besonderen in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

ad c.

Außerordentliche Mitglieder können alle an der Arbeit der Österreichischen Gesellschaft für Homöopathische Medizin interessierten Personen werden.

§ 5.

Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag

des Vorstandes durch die Generalversammlung. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den Tod
- b. den freiwilligen Austritt
- c. die Streichung
- d. den Ausschluss

ad b.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich sowie spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres (das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) einlangend anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

ad c.

Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand geblieben ist.

ad d.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:

aa: wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen das Interesse des Vereines gerichtet sind.

bb: wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten

cc: wegen eines Verstoßes gegen § 9, letzter Satz.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder Mitglieder in besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§8

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und bestehende Begünstigungen in Anspruch zu nehmen sowie an der Generalversammlung teilzunehmen.

Den Ehrenmitgliedern kommt darüber hinaus das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht zu.

Den ordentlichen Mitgliedern steht zusätzlich zu den in vorstehenden Absätzen bezeichneten Rechten das passive Wahlrecht zu.

§9

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§10

Förderer

Personen, welche die Vereinszwecke durch Leistungen geistiger oder finanzieller Art in besonderer Weise gefördert haben oder welche sich zur Förderung der Vereinszwecke durch regelmäßige Leistungen der erwähnten Art verpflichten, kann vom Vorstand die Eigenschaft eines Förderers zuerkannt werden.

Förderer haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines und bestehende Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, soweit diese nicht ausdrücklich auf Mitglieder beschränkt sind. Sie sind außerdem berechtigt, an der Generalversammlung in beratender Eigenschaft teilzunehmen. Die Eigenschaft eines Förderers wird durch einen besonderen Ausweis bescheinigt.

Die Eigenschaft eines Förderers erlischt durch:

- a. den Tod
- b. den Verzicht des Förderers
- c. die Aberkennung dieser Eigenschaft durch den Vorstand. Diese Aberkennung ist endgültig und erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 11.

Organe des Vereines.

Organe des Vereines sind:

- a. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b. der Vorstand (Leitungsorgan)
- c. die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht

§ 12.

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist für einen Termin innerhalb von 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten gefasst werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 13.

Wirkungskreis der Generalversammlung

Die der Generalversammlung obliegenden Aufgaben sind:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- c. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;

- d. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins gemäß §19;
- d. Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- e. Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen ist. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen jederzeit erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 12, letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

§ 15.

Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung des Jahresvoranschlags;
- b. Ausarbeitung der Tagesordnung und Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g. Zu- und Aberkennung der Eigenschaft eines Förderers;
- h. Erlassung einer Geschäftsordnung;
- i. Einsetzung von Unterausschüssen aus seiner Mitte zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten, allenfalls unter Beiziehung außenstehender Personen.

- j. Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Angestellten und Dienstnehmer des Vereines.
- k. Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat;

§16

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten hingegen gemeinsam mit dem Schatzmeister. Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung, eine Anordnung zu treffen.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einem Vereinsangestellten übertragen.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

§17

Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für eine Funktionsperiode von jeweils 2 Jahren. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§18

Schiedsgericht

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Präsidenten des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht muss beide Parteien hören. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§19

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung sowie bei behördlicher Aufhebung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 EStG 1988 zu verwenden. Der Verlust der Spendenbegünstigung zieht diese Verpflichtung nur dann nach sich, wenn gleichzeitig auch die steuerliche Begünstigung des Vereines gemäß § 34 ff BAO entfällt.